



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Arn Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

REFERAT	IIIa6
BEARBEITET VON	Jörn Böttcher
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-0
E-MAIL	IIIa6@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 13. Juli 2015
AZ IIIa6-53-1

Ihr IFG-Antrag zum Mindestlohngesetz vom 29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Sie erbitten darin zunächst „eine Liste aller Treffen von hochrangigen Mitarbeitern des Bundesministeriums mit Unternehmen, Initiativen und Verbänden in Bezug auf die Ausarbeitung der Mindestlohngesetzes“. Eine solche Auflistung existiert in den Akten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht und müsste erst erstellt werden. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG verpflichtet die Behörde jedoch nicht, Informationen zu beschaffen oder Aufzeichnungen herzustellen. Insofern können Ihnen die unter dem ersten Spiegelstrich erfragten Informationen nicht aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes zugänglich gemacht werden.

Unter Spiegelstrich zwei und drei beantragen Sie Einsicht in personenbezogene Daten („Namen der an den Treffen beteiligten Personen“, „schriftliche Korrespondenz mit Interessenvertretern, insbesondere mit Ministerin Nahles“). In diesen Fällen können Belange Dritter durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sein. Etwaigen Drittbetroffenen müsste dann unter Umständen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gewährt werden, um ihnen die Gelegenheit zu geben, mögliche Gründe gegen die Gewährung des Informationszugangs zu benennen.

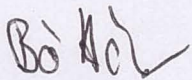
Dadurch, dass die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Beteiligung Dritter bestehen könnte, ist eine Entscheidung über Ihren Antrag innerhalb eines Monats nicht möglich. Das Heraussuchen der begehrten Informationen und die mögliche Durchführung zahlreicher Drittbeteiligungsverfahren verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand. Es handelt sich deshalb, anders als von Ihnen angenommen, nicht um eine einfache und damit gebührenfreie Auskunft. Die Erteilung einer solchen schriftlichen Auskunft geht mit Gebühren zwischen 60 und 500 Euro einher (§ 10 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV).

Des Weiteren muss ich Sie, sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, um Mitteilung Ihrer Privatanschrift bitten, da Bürgerinitiativen und Verbände als solche keine Ansprüche nach dem IFG geltend machen können.

Schließlich weise ich darauf hin, dass der Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG begründet werden muss, da er Daten Dritter im Sinne des § 5 Absätze 1 und 2 IFG betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Böcker' or similar, written in a cursive style.